

14.11.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - Inzu **Punkt** der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die
Gewerbsteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des
Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2004

A

1. Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 1

In § 1 sind die Worte „auf insgesamt 80 Prozent“ zu streichen.

Begründung:

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Vervielfältiger zur Berechnung der Beteiligung der Gemeinden an den Belastungen der „alten“ Länder für den Fonds „Deutsche Einheit“ bestimmt. Ein unmittelbarer Zusammenhang zur Bestimmung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 und 3 Gemeindefinanzreformgesetz besteht nicht, so dass der Zusatz entfallen sollte.

...

B

2. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.